

#### 4. Höherer Dienst

z.A.-Zeit (soweit nicht § 40 Abs. 2 Satz 2 LbV verkürzt):

Note gut: 2 ½ Jahre

sonstige Noten: 3 Jahre

	16/15	14	13	12	11	10	9	8	7	6-1
A13-A14 Nach Ablauf der z.A.-Zeit noch	1	1	1	1	1	1	1	1 ½	2	-
A14-A15	3	3	3	3 ½	5	6	8	-	-	-
A15-A16	Nur auf hervorgehobenen Stellen, die keine Ämter nach BesGr. A16/B3, keine feste Jahresangabe, frühestens nach 3 Jahren (x)					-	-	-	-	-

4.1 Beim Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst erfolgt die Entscheidung über die erste Beförderung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung durch die Abteilungsleitungssitzung.

4.2 Entscheidungen über die Gewährung der Zulage nach der KBZuIV (A16+Z) trifft die Abteilungsleitungssitzung.

(x) Nach Festlegung durch Herrn Dr. Hübner (in der Vertikalsitzung): 4 Jahre!

Tabelle von Frau Rosenau am 13.04.16 erhalten. Fröhlich